



<b>BV VerbGem öffentlich</b>	<b>Nr.: VBG/BV/069/2020</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der VerbGem-Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>29.04.2020</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport	12.05.2020
Verbandsgemeinderat	19.05.2020

## Anpassung der Kostenbeitragsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

### Beschlussbegründung:

Nach Abschluss der Verhandlungen zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wurden im Ergebnis für alle Einrichtungen Platzkosten festgelegt. Durch die Freien Träger wurde bis dato die Verteilung, der Ihnen zustehenden Landes- und Landkreiszusweisungen, vorgenommen. Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes nicht vom Land bzw. Landkreis gedeckt wird, hat gemäß § 12b KiföG grundsätzlich die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung können Kostenbeiträge erhoben werden.

Die durch die Freien Träger mitgeteilten Zuweisungen haben eine Überprüfung der geltenden Kostenbeiträge notwendig gemacht. Dabei sei vorweggenommen, dass es keine Begrenzung der Beteiligung weder auf Seiten der Verbandsgemeinde noch hinsichtlich der Beteiligung der Sorgeberechtigten gibt.

Aus der beigefügten Übersicht der Finanzierungsanteile zum bisherigen Stand ist ersichtlich, dass die ursprünglich anvisierte 50%/50% Verteilung nicht mehr gänzlich greift. Seitens der Verwaltung wurden daher verschiedene Alternativen für die weitere Entwicklung der Kostenbeiträge in den Einrichtungen der Verbandsgemeinde aufbereitet.

### **Diese gestalten sich wie folgt:**

1. Festsetzung der Kostenbeiträge nach dem Solidaritätsprinzip, d.h. Wiedereinführung einheitlicher Kostenbeiträge über alle Einrichtungen; hierzu wurden drei Varianten erarbeitet, wobei Variante 3 die für den aktuell genehmigten Haushalt maximal mögliche Variante darstellen würde;
2. Festsetzung der Kostenbeiträge unter Aufteilung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs in 50% Verbandsgemeinde – 50 % Kostenbeitrag;
3. Festsetzung der Kostenbeiträge nach dem Solidaritätsprinzip **sowie Einführung einer Hortstaffelung** auf der Grundlage des Mindestmaßstabes des KiföG;

4. Festsetzung der Kostenbeiträge unter Aufteilung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs in 50% Verbandsgemeinde – 50 % Kostenbeitrag **sowie Einführung einer Hortstaffelung** auf der Grundlage des Mindestmaßstabes des KiföG;
5. ausschließlich Erhöhung der Kostenbeiträge für die katholische Kita „St. Elisabeth“

Die aufgeführten Alternativen mit den jeweiligen finanziellen Auswirkungen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Diese werden im Rahmen der Sitzung ausführlich erläutert.

**Anmerkung zur Hortstaffelung:**

Gemäß § 5 Abs. 5 KiföG sollen die Träger eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Schulkinder soll danach nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.

Vorschlag seitens der Verwaltung:

- Betreuungsvereinbarung über 4 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien für 5 Stunden
- Betreuungsvereinbarung über 5 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien für 6 Stunden
- Betreuungsvereinbarung über 6 Stunden – Anspruch auf ganztägige Betreuung in den Schulferien nach dem KiföG

Neben der Prüfung der Kostenbeiträge (Anlage zur Kostenbeitragssatzung) wurden auch redaktionelle Anpassungen in der Kostenbeitragssatzung aufgrund des Trägerwechsels bei der Kita „Storchennest“ sowie Gesetzesänderungen vorgenommen. Der Entwurf ist hierzu ebenfalls beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Kostenbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung nebst Festsetzung der Kostenbeiträge nach Alternative \_\_

6. Festsetzung der Kostenbeiträge nach dem Solidaritätsprinzip, d.h. Wiedereinführung einheitlicher Kostenbeiträge über alle Einrichtungen; hierzu wurden drei Varianten erarbeitet, wobei Variante 3 die für den aktuell genehmigten Haushalt maximal mögliche Variante darstellen würde;
7. Festsetzung der Kostenbeiträge unter Aufteilung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs in 50% Verbandsgemeinde – 50 % Kostenbeitrag;
8. Festsetzung der Kostenbeiträge nach dem Solidaritätsprinzip **sowie Einführung einer Hortstaffelung** auf der Grundlage des Mindestmaßstabes des KiföG;
9. Festsetzung der Kostenbeiträge unter Aufteilung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs in 50% Verbandsgemeinde – 50 % Kostenbeitrag **sowie Einführung einer Hortstaffelung** auf der Grundlage des Mindestmaßstabes des KiföG;
10. ausschließlich Erhöhung der Kostenbeiträge für die katholische Kita „St. Elisabeth“

## **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Anlagen

## **Anlagen:**

- Kostenbeitragssatzung (Entwurf)
- Übersichten
  - Übersicht der Finanzierungsanteile zum bisherigen Stand
  - Übersicht Kinderzahlen
  - Übersicht Solidaritätsprinzip
  - Übersicht Entwicklung der Kostenbeiträge unter Aufteilung nach dem Solidaritätsprinzip
  - Übersicht der Finanzierungsanteile nach dem Solidaritätsprinzip
  - Übersicht Entwicklung der Kostenbeiträge unter Aufteilung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs in 50 % Verbandsgemeinde/ 50 % Kostenbeiträge
  - Übersicht der Finanzierungsanteile bei einer Aufteilung 50 % Verbandsgemeinde/ 50 % Kostenbeiträge
  - Übersicht Entwicklung der Kostenbeiträge unter Aufteilung nach dem Solidaritätsprinzip mit Hortstaffelung
  - Übersicht Entwicklung der Kostenbeiträge unter Aufteilung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs in 50 % Verbandsgemeinde/ 50 % Kostenbeiträge mit Hortstaffelung
  - Übersicht der Finanzierungsanteile bei Erhöhung der Kostenbeiträge der katholischen Kita

## **Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>